

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an einer Expedition / an einem Projekt

Extrem Events – Matthias Jeschke e.K.,
In der Bornwiese 27, 57610 Amteroth, Germany

1. Vertragsabschluss

Der Kunde, der mit Extrem Events einen Vertrag abschließt, wird als Teilnehmer bezeichnet. Der Begriff des Teilnehmers ist geschlechtsneutral zu verstehen. Mit der Anmeldung zu einer Expedition und / oder einem Projekt bietet der Teilnehmer Extrem Events den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Extrem Events an.

Ein Vertrag zwischen dem Teilnehmer und Extrem Events kommt erst durch die Annahmeerklärung in Form einer schriftlichen Anmeldebestätigung, oder aber ausschließlich durch den individuell auf die Einzelheiten der jeweiligen Expedition und / oder das Projekt abgestimmten, gegenseitigen Vertrag zustande. Der Teilnehmer erklärt sich bereits im Zeitpunkt der Anmeldung mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden.

2. Zahlung

Die Kosten für die Teilnahme an der Expedition und / oder einem Projekt werden im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sofort zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass anstatt eines schriftlichen Vertrages lediglich eine Anmeldebestätigung durch Extrem Events erfolgt, werden die Kosten spätestens mit Zugang der Rechnung fällig. Die Expeditions- und / oder Projektunterlagen werden dem Teilnehmer erst nach vollständiger Bezahlung ausgehändigt.

3. Leistungen

Extrem Events plant und organisiert Extrem-Expeditionen sowie bislang nicht verwirklichte Projekte rund um den Erdball. Der Umfang der Leistungen von Extrem Events ergibt sich aus dem jeweils mit dem Teilnehmer abzuschließenden Vertrag. Im Fall des Zustandekommens eines Vertrages ergibt sich der Umfang der Leistungen aus den Expeditions- und / oder Projektunterlagen. Ansonsten wird der wesentliche Umfang der Vertragsleistungen im Vertrag selbst geregelt.

3.1 Planung

Der Begriff der Planung schließt die geistige Ausarbeitung der Expedition und / oder des Projekts sowie der gewählten Länder- und Expeditionsroute unter Berücksichtigung der jeweiligen infrastrukturellen Gegebenheiten des zu durchquerenden Landes vom Abfahrtsort bis zum möglichen Ankunftsort ein. Daneben beinhaltet der Begriff der Planung des Projekts u.a. die geistige Ausarbeitung und die Zurverfügungstellung der zur Durchführung des Projekts notwendigen personellen, teils auch technischen Ressourcen vor Ort.

3.2 Organisation

Extrem Events organisiert die Durchführung des Projekts / der Expedition. Der Begriff der Organisation beinhaltet u.a. den Ablauf und die Gestaltung der Fahrten vom Abfahrtsort bis zu den möglichen Zielorten und die Einsätze vor Ort.

3.3 Maschinelle und technische Ressourcen

Extrem Events stellt ausgesuchtes technisches Expeditions-Equipment bereit, sichert die satellitengestützte Notfall-Kommunikation, stellt Hardware zur Funkkommunikation unter den Teammitgliedern und sorgt für die notwendige Absicherung.

Des Weiteren überwacht Extrem Events während der Dauer und Durchführung des Einsatzes vor Ort den technischen Zustand der Fahrzeuge und stellt ggf. einen Teil der Expeditionsausrüstung zur Verfügung (Zelte etc.).

4. Versicherungen

Versicherungen sind im Preis nicht enthalten. Extrem Events setzt vor Vertragsschluss den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, einer Reisegepäckversicherung, einer Reisekrankenversicherung sowie einer

Haftpflichtversicherung durch den Teilnehmer dringend voraus. Extrem Events empfiehlt ausdrücklich den Abschluss einer Auslandskrankenversicherung mit Rückholversicherung.

5. Körperliche Verfassung der Teilnehmer, persönliches Equipment

Extrem Events setzt bei jedem Teilnehmer eine gute körperliche Verfassung voraus. Jeder Teilnehmer erhält von Extrem Events vor Durchführung der Expedition und / oder des Projekts eine ausführliche Ausrüstungs- und Materialliste. Extrem Events setzt voraus, dass der Teilnehmer aufgrund seiner körperlichen Konstitution zur Handhabung des Materials und der Ausrüstung geeignet und befähigt ist.

6. Leitung der Expedition und / oder des Projekts

Extrem Events leitet die Expedition und / oder das Projekt und trifft alle während des Ablaufs und der Durchführung notwendigen Entscheidungen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Weisungen von Extrem Events während der Projekt-/Expeditionsdurchführung im Interesse der Gruppe zu folgen. Widersetzt sich der Teilnehmer wiederholt den Entscheidungen von Extrem Events während der Durchführung, so kann er von der Expedition und / oder dem Projekt ausgeschlossen werden. Für diesen Fall trägt der Teilnehmer sämtliche hierdurch bedingten, weiteren ihm entstehenden Kosten. Ihm stehen keine finanziellen Erstattungsansprüche gegenüber Extrem Events zu.

Aufgrund des spezifischen Charakters der von Extrem Events durchgeführten Expeditionen und / oder Projekte und aufgrund der örtlichen Straßen- und Witterungsverhältnisse, sowie der jeweiligen politischen Lage in den zu durchquerenden Ländern sind Abweichungen und Änderungen der Expeditionsroute möglich. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die in den Expeditions- und / oder Projekt- und / oder Vertragsunterlagen erwähnten Routen eingehalten werden. Die Entscheidung, ob Abweichungen oder Änderungen während des Verlaufs vorgenommen werden, unterliegt ausschließlich Extrem Events.

Änderungen oder Abweichungen der Expeditions- und / oder Projekt- und / oder Verlaufsroute haben keinen Einfluss auf den vom Teilnehmer zu zahlenden Preis.

7. Rücktritt durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Expeditions- und / oder Projektbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber Extrem Events zu erklären. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ist deren schriftlicher Zugang bei Extrem Events.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die Durchführung der Expedition / des Projekts einen erheblichen Planungs- und Organisationsaufwand bedingt und die Gesamtkosten des Projekts im Wesentlichen hierauf entfallen und damit bereits vor Projektbeginn anfallen. Dies vorausgeschickt gelten zwischen den Parteien im Falle des Rücktritts durch den Teilnehmer vor Expeditions- und / oder Projektbeginn Folgendes:

- a) Eine Teilfälligkeit von 30% des Teilnahmepreises bleibt im Falle des Rücktrittes durch den Teilnehmer unberührt, gleich auf welchem Rechtsgrund der Rücktritt des Teilnehmers beruhen mag.
- b) Ansonsten zahlt Extrem Events dem Teilnehmer vom 364. bis zum 240. Tag vor Expeditions-/Projektbeginn 50% des vereinbarten Preises zurück
- c) Ab dem 239. Tag vor Expeditionsbeginn findet eine Rückerstattung an den Teilnehmer nicht mehr statt.

Tritt der Teilnehmer, ohne vom Expeditions- und / oder Projektvertrag zurückgetreten zu sein, die Expedition und / oder das Projekt nicht an, hat er gegenüber Extrem Events keinen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Preises.

Aufgrund des spezifischen Charakters einer jeden Expedition und / oder eines jeden Projekts, welche jeweils nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zulässt und im Wesentlichen durch den Teamgedanken getragen wird, ist es nicht möglich, dass sich der Teilnehmer durch einen Dritten an der Expedition und / oder dem Projekt vertreten lässt. Dem Teilnehmer ist es dessen ungeachtet unbenommen, beispielsweise im Falle der Rücktrittserklärung einen anderen Teilnehmer zu benennen. Extrem Events prüft dann im Einzelfall, ob für den benannten Dritten die Möglichkeit besteht, an der Expedition und / oder dem Projekt teilzunehmen.

8. Rücktritt durch Extrem Events, verhaltensbedingte Kündigung

Extrem Events kann in den nachfolgend dargestellten Fällen vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Expedition und / oder dem Projekt den Vertrag kündigen:

Genügt der Teilnehmer den besonderen Anforderungen der Expedition und / oder dem Projekt im Hinblick auf seine Gesundheit, seine körperliche Fitness, sein individuelles Leistungsvermögen und seine Mithilfe während des Expeditions- und / oder des Projektablaufs nicht, ist Extrem Events zur Kündigung berechtigt. Der Teilnehmer erhält in diesem Fall den gezahlten Teilnahmepreis nicht zurück.

Extrem Events kann ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag mit dem Kunden kündigen, wenn dieser die Durchführung der Expedition / des Projekts ungeachtet einer Abmahnung durch die Expeditions-/ Projektleitung nachhaltig stört, die Expedition / das Projekt gefährdet, weitere Teilnehmer bewusst oder vorsätzlich negativ beeinflusst oder sich anderweitig vertragswidrig verhält.

Stört der Kunde in besonders grober Weise die Expedition und / oder das Projekt, ist eine Abmahnung nicht erforderlich. Dies ist beispielsweise der Fall bei Begehung einer Straftat des Teilnehmers gegen körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder auch gegen das Vermögen anderer Personen. Auch bei Bedrohung anderer Teilnehmer durch den Störer ist eine Abmahnung entbehrlich.

Bei einer Kündigung durch Extrem Events aus verhaltensbedingten Gründen des Teilnehmers erlischt dessen Anspruch auf Teilerstattung des vertraglich vereinbarten Preises. Der Teilnehmer schuldet bei einer Kündigung durch Extrem Events aus verhaltensbedingten Gründen Extrem Events den vollen Teilnahmepreis. Der Störer hat in einem solchen Fall auch die Mehrkosten für seine Rückbeförderung selbst zu tragen und für etwaige Mehrkosten aufzukommen, die Extrem Events durch sein bewusstes oder vorsätzliches Störverhalten entstanden sind.

9. Vertragsaufhebung aufgrund außergewöhnlicher Umstände

Bei Gefahr für Leib und Leben des Teilnehmers, aufgrund der bestehenden Wahrscheinlichkeit eines Krieges, politischer Unruhen, terroristischer Anschläge oder extremen Witterungsbedingungen entscheidet Extrem Events sofort über die Frage des Expeditions-/Projektabbruchs. Im Fall eines aus den zuvor dargelegten Gründen notwendig werdenden Abbruchs plant und organisiert Extrem Events die Heimreise des Teilnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Mit der Entscheidung über den Projektabbruch durch Extrem Events endet die Verpflichtung zur Verfügungstellung der unter 3. genannten Leistungen.

Bei Eintritt einer der oben bezeichneten Gefahrenlagen oder in Fällen höherer Gewalt scheidet im Fall eines hierdurch bedingten Projektabbruches ein Anspruch des Teilnehmers auf Rückzahlung des Preises aus.

10. Haftung

Extrem Events haftet im Rahmen der Planung, Organisation und Durchführung der Expedition und / oder dem Projekt lediglich für die wesentlichen Vertragspflichten und deren Einhaltung. Jeder Teilnehmer nimmt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko an der Expedition und / oder dem Projekt teil. Die Haftung von Extrem Events ist ausschließlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für verantwortliche Mitarbeiter von Extrem Events wird ausgeschlossen.

Extrem Events haftet insbesondere dem Teilnehmer gegenüber für eine sorgfältige Auswahl und Überwachung der jeweiligen Unterkünfte. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft während der Expeditions- und / oder der Projektausführung. Insbesondere kann es nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort erforderlich sein, dass eine Übernachtung im Freien oder in einem Fahrzeug in Betracht kommt.

Extrem Events haftet im Weiteren für eine sorgfältige und gewissenhafte Planung der Expedition und / oder des Projekts unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen, politischen und infrastrukturellen Gegebenheiten des zu durchquerenden Landes.

Schäden, gleich ob Eigen- oder Fremdschäden, die während der Durchführung dem Teilnehmer entstehen oder vom Teilnehmer Dritten gegenüber verursacht werden, hat dieser sofort Extrem Events anzuzeigen und mitzuteilen. Für solche Schäden haftet der Teilnehmer selbst.

Im Falle der Teilnahme an der Expedition und / oder dem Projekt durch den Teilnehmer mit einem von Extrem Events zur Verfügung gestellten Fahrzeug besteht in der Regel eine Kfz-Haftpflichtversicherung, die Extrem Events abschließt. Im Rahmen dieser Kfz-Haftpflichtversicherung haftet Extrem Events ausschließlich für Fahrzeug- oder Personenschäden, die im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen stehen.

Eine Haftung für die Expedition begleitende Mitarbeiter sowie beauftragte Drittunternehmen schließt Extrem Events aus.

11. Risiken

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass bei der Durchführung der Expedition und / oder dem Projekt ein erhöhtes Unfall- und Verletzungsrisiko besteht. Dieses kann auch durch besonders fürsorgliche und vorausschauende Planung nicht vollkommen reduziert bzw. ausgeschlossen werden. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass medizinische Notfallhilfe oder Notfall-Versorgung in abgelegenen Regionen aufgrund der örtlichen und situativen Gegebenheiten mitunter nur schwer oder nicht erreicht werden kann. Der Teilnehmer hat sich vor Durchführung der Expedition und / oder dem Projekt über die landes-strukturellen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen des jeweils zu durchquerenden Landes hinreichend zu informieren. Insbesondere hat er sich über die jeweiligen Klimabedingungen in dem jeweils zu durchquerenden Land umfassend zu informieren. Persönliche Medikamente hat der Teilnehmer bei sich zu führen.

12. Medizinische Betreuung / Impfungen

Der Teilnehmer hat für die medizinischen Vorkehrungen vor Durchführung der Expedition und / oder des Projekts eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Insbesondere hat sich der Teilnehmer vor Expeditions- und / oder Projekt-Beginn über die gesundheitsspezifischen Anforderungen in dem jeweils zu durchquerenden Land zu erkundigen. Während der Durchführung der Expedition und / oder dem Projekt hat der Teilnehmer einen Impf- und Gesundheitspass bei sich zu führen.

Extrem Events setzt voraus, dass jeder Teilnehmer spätestens mit Expeditionsbeginn/Projektbeginn im Besitz einer Auslandskrankenversicherung mit Rückholversicherung ist. Hierauf weist Extrem Events jeden Teilnehmer persönlich hin.

13. Visa / Reisepass

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den jeweils zu durchquerenden Ländern geltenden, gesetzlichen Einreise- und Zollbestimmungen einzuhalten. Der Teilnehmer hat im Besitz eines gültigen Reisepasses zu sein, der über den Einsatzzeitraum hinaus noch mindestens 6 Monate gültig ist. Er ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der Pass-, Visa- und Zoll- sowie Devisenbestimmungen.

14. Expeditions- und / oder Projekterfolg

Extrem Events haftet nicht für den Erfolg und die Realisierung des Expeditions- und / oder Projektziels, da der jeweiligen Expedition und / oder dem Projekt erhebliche Risiken und Unwägbarkeiten anhaften, was dem Teilnehmer vor Vertragsunterzeichnung hinreichend bekannt ist.

15. Datenschutz, Personenbezogene Daten

Grundsätzlich behandelt Extrem Events die personenbezogenen Daten seiner Kunden wie Teilnehmer vertraulich und ist stets um deren Schutz bemüht.

Die in einem Vertrag mit Extrem Events angegebenen sowie darüber hinaus erhaltenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Reisepass-Daten, Führerschein-Daten und ggf. Gesundheits- und Bankdaten, die allein zum Zwecke der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses notwendig sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben erhoben.

Eine Weitergabe von personen-/firmenbezogenen Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der Vertragserfüllung und/oder auf Teilnehmer-/Kundenwunsch, und nur in minimal notwendigem Umfang. Zu diesen Dritten können ggf. zählen: nationale wie internationale Flugunternehmen sowie deren Dienstleister und Vermittler, Personenbeförderungsunternehmen, Behörden und Ämter (z.B. Zoll, Konsulat), Regierungsverwaltungen, weitere Event-Dienstleister/Veranstalter, medizinische Dienstleister (z.B. Ärzte), Versicherungsunternehmen und in Abhängigkeit der Vertragserfüllung weitere.

Der Teilnehmer/Kunde/Vertragspartner ist gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber Extrem Events, um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO kann der Teilnehmer jederzeit gegenüber Extrem Events die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Der Teilnehmer/Kunde/Vertragspartner kann darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen, insofern Extrem Events seine Vertragspflichten bereits zur Gänze erfüllt hat oder die Vertragserfüllung vorzeitig beendet oder nichtig wurde.

Für Abrechnungs- und buchhalterische Zwecke erforderliche Daten sind von einem Widerruf bzw. von einer Löschung nicht berührt.

16. Verhalten

Extrem Events – Matthias Jeschke e.K., alle Mitarbeiter sowie alle Expeditions-/Projekt-Teilnehmer oder Teammitglieder stellen die Fairness und den achtungs- sowie respektvollen Umgang im Miteinander in den Mittelpunkt ihres Handelns.

Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich mit dem nachfolgend angeführten Verhaltenskodex einverstanden, welcher allem Handeln, allen Expeditionen und Projekten von Extrem Events – Matthias Jeschke e.K. zu Grunde liegt. Er erklärt sich damit einverstanden, in jeder möglichen Situation seine eigenen Belange den schutzwürdigen Interessen des Expeditions- und / oder Projektteams bzw. die Belange des jeweiligen Einsatzteams sowie die Ziele der Expedition und / oder des Projekts diesem Verhaltenskodex unterzuordnen:

Verhaltenskodex:

Jeder Expeditions- und / oder Projektteilnehmer sowie jedes Teammitglied verinnerlicht die Projektaussage „Einer für Alle, Alle für Einen“ und berücksichtigt während der Umsetzung der Expedition(en) und / oder des Projekts die schutzwürdigen Belange des jeweils anderen bzw. nimmt auf dessen wechselseitige Stärken und Schwächen Rücksicht.

Extrem Events – Matthias Jeschke e.K., jeder Mitarbeiter und jeder Teilnehmer verpflichten sich darüber hinaus, in allen zu durchquerenden Ländern bzw. in Expeditionen und / oder Projekten von Extrem Events involvierten Länder die religiösen, die politischen und kulturellen Gepflogenheiten und Bräuche der Einwohner zu achten und zu respektieren, sowie alle Handlungen zu unterlassen, die die schutzwürdigen Belange eines jeden Einwohners des zu durchquerenden Landes beeinträchtigen könnte.

17. Schlussbestimmungen

Für Streitigkeiten zwischen den Parteien vereinbaren diese ausdrücklich die Anwendung deutschen Rechts. Extrem Events kann nur an seinem Gerichtsstand (Amtsgericht Montabaur) verklagt werden.

Vereinbarungen zwischen Extrem Events und dem Teilnehmer, die von den allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertragsinhalt abweichen, sind schriftlich zu treffen. Andernfalls sind sie unwirksam.

Extrem Events – Matthias Jeschke e.K.,
In der Bornwiese 27, D-57610 Amtheroth, Germany
info@ee-mj.com

Stand: Nov. 2019
